

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

## Drucksache 0467/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Unterbringung von Geflüchteten: In welchem Zustand sind Gemeinschaftsunterkünfte in Erfurt? Teil 1 ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit basierend auf der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (ThürGUSVO) die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

### **1. Wie viele GUs unterhält die Stadtverwaltung, mit wie vielen Einheiten, für wie viele Personen sowie ist die jeweilige Auslastung zum Stichtag? (Bitte tabellarisch aufschlüsseln.)**

Die Stadtverwaltung Erfurt unterhält im Moment 16 Gemeinschaftsunterkünfte, mit insgesamt 658 Einheiten und einer maximalen Kapazität von 1.927 Unterbringungsplätzen. Die aktuelle Belegung beläuft sich auf 1.431 Personen.

*Seite 1 von 2*

- 2. Inwieweit sind die Mindeststandards entsprechend Anlage 1 der ThürGUSVO in den GUs eingehalten und bei welchen GUs wurde entsprechend § 3 ThürGUSVO beim Landesverwaltungsamt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt, erteilt und wie oft wurde diese verlängert sowie wie viele Kontrollen des Landesverwaltungsamtes gab es, wurden dabei Auflagen erteilt und inwieweit wurden diese abgearbeitet? (Bei Bedarf bitte aufschlüsseln nach GU.)**

Im Rahmen der Einhaltung der Mindeststandards gemäß der ThürGUSVO – Anlage 1, ist die Stadtverwaltung grundsätzlich bestrebt, die Vorgaben in allen Gemeinschaftsunterkünften zu erfüllen. Alle relevanten Mindeststandards werden konsequent eingehalten.

Für zwei der Objekte wurde jedoch gemäß § 3 ThürGUSVO beim Landesverwaltungsamt eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung wurde in beiden Objekten durch das Landesveranstaltungsamt erteilt.

Hinsichtlich der Kontrollen des Landungsverwaltungsamtes gab es insgesamt vier Inspektion in den Jahren 2015 bis heute. Bei diesen Kontrollen wurden vereinzelt geringe Auflagen erteilt, die jedoch zeitnah und vollständig abgearbeitet wurden.

- 3. Inwieweit erfasst die Stadtverwaltung mit einem geeigneten System die Einhaltung der oben genannten Mindeststandards und wie oft wird die Einhaltung der Mindeststandards nach diesem Erfassungssystem überprüft?**

Die Stadtverwaltung Erfurt verwendet kein spezifisches System zur automatisierten Erfassung der Einhaltung der Mindeststandards. Stattdessen erfolgt die Überprüfung durch die Auswertung aktueller Belegungslisten der einzelnen Einrichtungen sowie durch regelmäßige Vor-Ort-Begehungen. Diese Begehungen ermöglichen es der Stadtverwaltung, die tatsächlichen Bedingungen und die Einhaltung der Standards direkt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Die Häufigkeit dieser Überprüfungen variiert je nach Einrichtung und den spezifischen Gegebenheiten vor Ort. Die Landeshauptstadt Erfurt gewährleistet eine kontinuierliche und umfassende Kontrolle, um die Qualität und Sicherheit in den Unterkünften sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn